



## STADT ZWICKAU

AUTOMOBIL- UND  
ROBERT-SCHUMANN-STADT

Datum: 14.03.2024  
Drucksachen-Nr. BV/085/2024  
Einreicher: Tiefbauamt

### Beschlussvorlage

Beratung und Beschlussfassung im	Öffentlichkeitsstatus
Bau- und Verkehrsausschuss	am: 08.04.2024 öffentlich

Betreff:

**Einziehung von Teilen der Stiftstraße sowie von Teilen des beschränkt öffentlichen Weges (BÖW) 3 Bahnhofstraße**

Beschlussvorschlag:

Gemäß § 8 Absatz 2 Satz 1 Sächsisches Straßengesetz (SächsStrG) wird aufgrund überwiegender Gründe des öffentlichen Wohls die Einziehung der im folgenden beschriebenen Verkehrsflächen aus dem Bestand der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze der Stadt Zwickau verfügt:

- 1) eine Teilfläche der Stiftstraße auf dem Flurstück 900/13 der Gemarkung Zwickau, beginnend an der Spiegelstraße bei Netzknoten 0119130, endend im Osten an der Humboldtstraße bei Netzknoten 0120098, im Süden an der Bahnhofstraße bei Netzknoten 0125005 sowie an dem beschränkt öffentlichen Weg (BÖW) 3 Bahnhofstraße bei Netzknoten 0125010 und
- 2) eine Teilfläche des BÖW 3 Bahnhofstraße auf den Flurstücken 900/13 und 900/5 der Gemarkung Zwickau.

Die Einziehung wird zum Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

Ortsrecht  Investitionsmaßnahme  Neue freiwillige Aufgabe

### Finanzielle Auswirkungen

<input type="checkbox"/> keine haushaltsmäßige Berührung	<input type="checkbox"/> Ausgabenerhöhung	Bemerkung: _____
<input type="checkbox"/> Einnahmeerhöhungen	<input type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung	
<input type="checkbox"/> Einnahmeminderungen	<input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung	
<input type="checkbox"/> Ausgabenminderung	<input type="checkbox"/> Folgekostenberechnung in Anlage	

18.03.2024

\_\_\_\_\_  
Bürgermeisterin

Blatt-Nr.: 2  
Datum der Vorlage: 14.03.2024  
Drucksachen-Nr.: BV/085/2024  
Einreicher: Tiefbauamt

## **Begründung:**

Gemäß § 8 Absatz 2 Satz 1 Sächsisches Straßengesetz (SächsStrG) soll eine Straße eingezogen werden, wenn sie keine Verkehrsbedeutung mehr hat oder überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls vorliegen.

- 1) Die einzuziehende Teilfläche der Stiftstraße auf dem städtischen Flurstück 900/13 der Gemarkung Zwickau ist als Ortsstraße im Bestandsverzeichnis über öffentliche Straßen, Wege und Plätze der Stadt Zwickau enthalten. Sie beginnt bei Netzknoten 0119130 an der Spiegelstraße und verläuft zunächst ca. 110 m östlich bis zur Humboldtstraße bei Netzknoten 0120098. Zudem erstreckt sie sich im Bereich der ehemaligen Zentralhaltestelle ca. 70 m nach Süden bis in Höhe der Bahnhofstraße bei Netzknoten 0125005 bzw. des beschränkt öffentlichen Weges (BÖW) 3 Bahnhofstraße bei Netzknoten 0125010.
- 2) Die einzuziehende Teilfläche ist als Bestandteil des BÖW 3 Bahnhofstraße im Bestandsverzeichnis über öffentliche Straßen, Wege und Plätze der Stadt Zwickau enthalten. Sie befindet sich auf den Flurstücken 900/13 und 900/5 der Gemarkung Zwickau. Es handelt sich dabei um den nördlichen Zugang, welcher von der Unterführung in Gestalt des BÖW 3 Bahnhofstraße zur ehemaligen Zentralhaltestelle zwischen Stiftstraße und Humboldtstraße führt.

Aus den beiliegenden Lageplänen sind die einzuziehenden Flächen ersichtlich.

Mit der Erarbeitung und dem anschließenden Abwägungs- und Satzungsbeschluss des Bebauungsplans Nummer 120 für das Gebiet Zwickau Stiftstraße/Markthalle wurde die Grundlage geschaffen, um den Bereich der Stiftstraße entlang der Markthalle sowie der ehemaligen Zentralhaltestelle städtebaulich neu zu ordnen und zudem die städtebauliche Verträglichkeit langfristig zu gewährleisten. Es siedelt sich an diesem Standort ein Lebensmittelvollsortimenter inklusive Verkaufsflächen und entsprechenden Parkflächen an. Somit gehen verkehrliche Neuordnungen, beispielsweise für den fließenden als auch den ruhenden Individualverkehr einher, woraus die Einziehung der zuvor beschriebenen Teilflächen der Stiftstraße sowie des BÖW 3 Bahnhofstraße resultiert.

Die Absicht der Einziehung wurde am 04.09.2023 durch den Bau- und Verkehrsausschuss beschlossen und am 22.09.2023 im Pulsschlag, dem Amtsblatt der Stadt Zwickau, öffentlich bekanntgemacht, um für den vorgeschriebenen Zeitraum von drei Monaten gemäß § 8 Absatz 4 Satz 1 SächsStrG Gelegenheit für Einwendungen oder Bedenken zu geben. Während dieser Frist sind keine Einwendungen eingegangen.

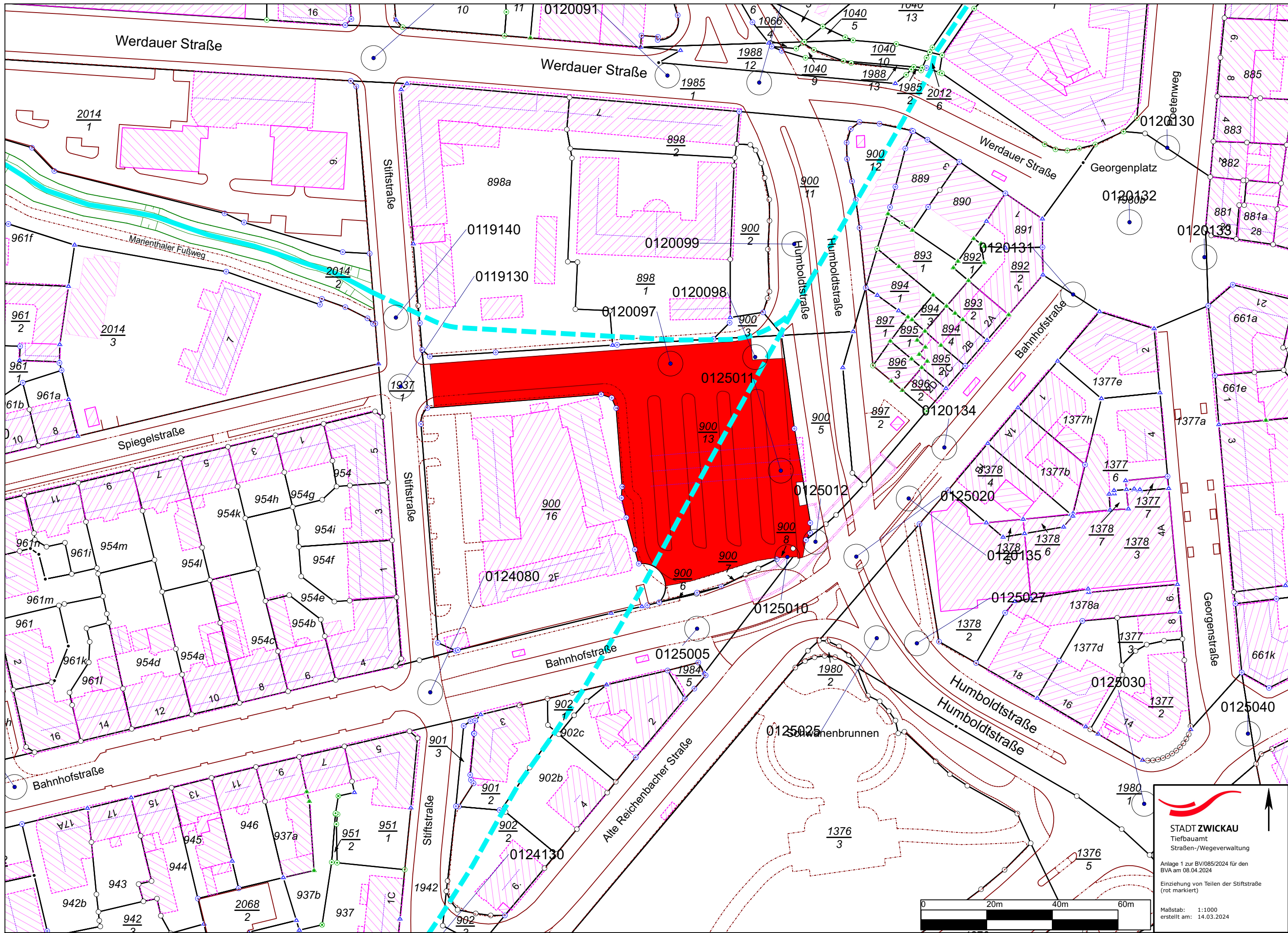
Demzufolge sind die rechtlichen Voraussetzungen gemäß § 8 SächsStrG gegeben und die Einziehung von Teilflächen der Stiftstraße sowie des BÖW 3 Bahnhofstraße aufgrund überwiegender Gründe des öffentlichen Wohls kann verfügt werden.

## **Zeitplanung:**

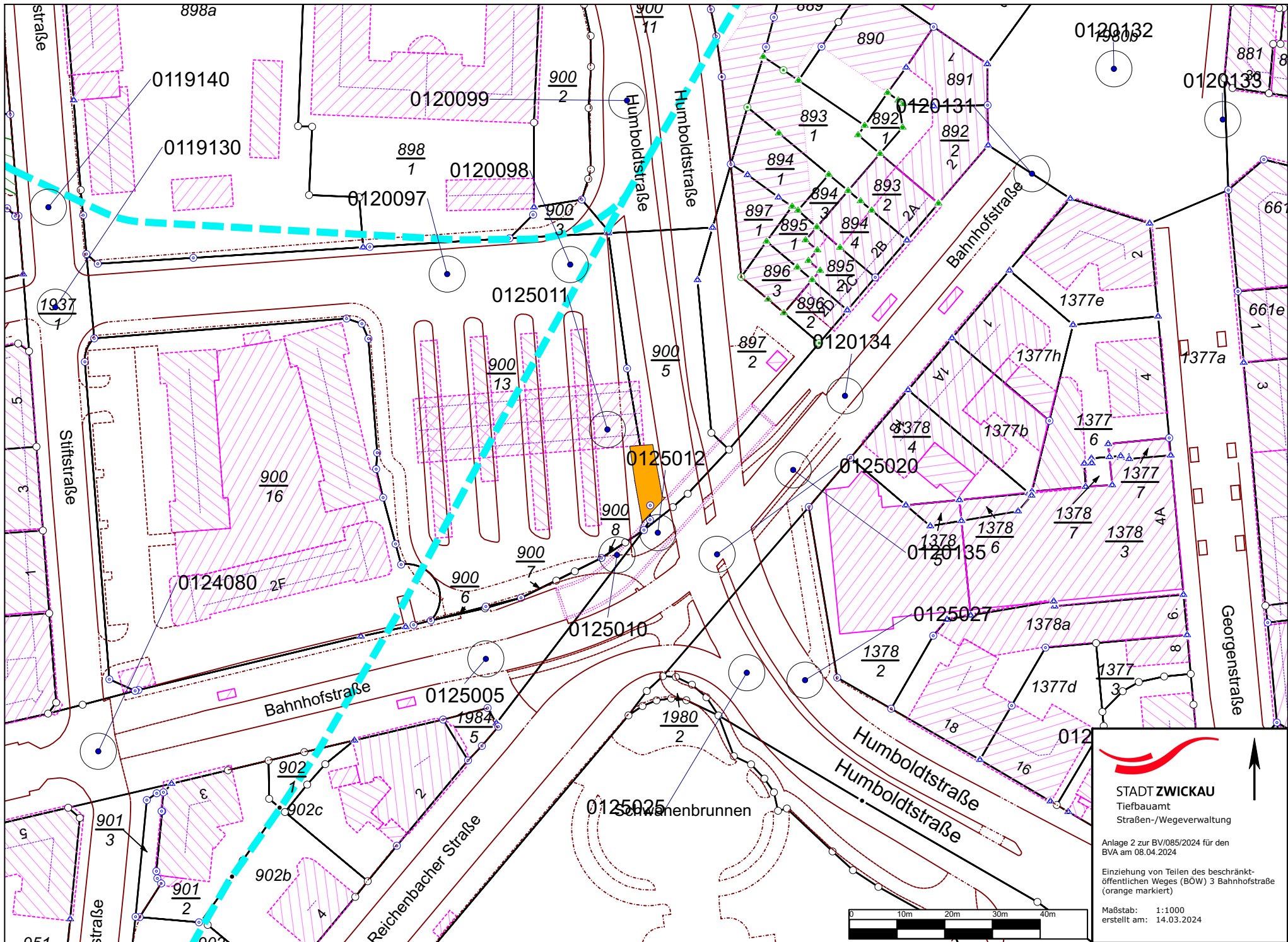
<b>Nr.</b>	<b>Termin</b>	<b>Ereignis</b>
1	voraussichtlich 30. April 2024	Öffentliche Bekanntmachung

**Anlagen:** Lagepläne zur BV/085/2024

**Rechtsgrundlage:** § 8 SächsStrG und § 9 Absatz 1 Nummer 5 Hauptsatzung der Stadt Zwickau








  
**STADT ZWICKAU**  
 Tiefbauamt  
 Straßen-/Wegeverwaltung

Anlage 2 zur BV/085/2024 für den  
 BVA am 08.04.2024

Einziehung von Teilen des beschränkt-  
 öffentlichen Weges (BÖW) 3 Bahnhofstraße  
 (orange markiert)

Maßstab: 1:1000  
 erstellt am: 14.03.2024

